

## Satzung

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Frauen Für Frauen e. V.**“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Erlenbach a. Main.
- 1.3 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- 1.4 Der Verein beabsichtigt, einem Verband der freien Wohlfahrtspflege beizutreten.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Aufgaben**

- 2.1 Zweck des Vereins ist Frauen jeden Alters, insbesondere mit Migrationshintergrund, in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstständigkeit zu stärken und ihre Interessen zu vertreten.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung und Förderung bei der Lösung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Fragestellungen, die sich z.B. aus einem Migrationshintergrund ergeben.
  - Unterstützung in der Wahrnehmung von Bildungschancen
  - Förderung von Bildung
  - Stärkung von Erziehungskompetenz
  - Unterstützung bei der Freizeitgestaltung von Frauen und Kindern
  - Zusammenarbeit und Kooperation mit Behörden, Vereinen und Verbänden vor Ort
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Stimm- und Antragsberechtigt sind alle Frauen ab 16 Jahren.
- 3.2 Männer können passive Mitglieder, ohne Stimm- und Antragsrecht werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des/der Sorgeberechtigten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
- 3.4 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod,

- durch entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres oder
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.6 Über fördernde Mitgliedschaften, z.B. von Organisationen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **4. Mitgliederversammlung**

4.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung über das örtliche Mitteilungsblatt einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4.3 Alle Mitglieder nach Punkt 3.1 haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereines

4.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zu den Punkten 4.4. e und f bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **5. Vorstand**

5.1 Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, einer Kassiererin, einer Schriftführerin und einer Beisitzerin.

5.2 Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.4 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereines. Hierzu kann er sich nach Maßgabe schriftlicher Vereinbarungen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen (z.B. Geschäftsführer/in) bedienen.

5.5 Der Vorstand kann Beauftragte benennen und Ausschüsse einsetzen.

5.6 Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **6. Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Vorsitzenden und einer weiteren Teilnehmerin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **7. Datenschutz**

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert. Sollte der Verein einem Verband der freien Wohlfahrtspflege (vgl. 1.4) beitreten, werden nur die hierfür unbedingt notwendigen Daten weitergegeben.

## **8. Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erlenbach a. Main zu.

Diese hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

## **9. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung vom 11. April 2013 in Kraft.